

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 8. April 1954

12. Stück

- 52.** Verordnung: Eintragung von Ehen rassisch oder politisch verfolgter Verlobter in die Personenstandsbücher.
53. Verordnung: Abänderung der Verordnung über die Ausmahlungsvorschriften für Roggen und Weizen.
54. Verordnung: Ergänzung der Giftverordnung.
55. Verordnung: Gehaltsregelung und Umlagentarif der „Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich“.
56. Verordnung: Ergänzung der Verordnung über die Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion.
57. Kundmachung: Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft Eferding zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für den Sprengel des Bezirksgerichtes Eferding.
58. Kundmachung: Verlängerung von Prioritätsfristen zugunsten der Staatsangehörigen der Republik Frankreich.
59. Kundmachung: Nichtanwendung des § 32 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes im Verhältnis zur Republik Panama.

52. Verordnung der Bundesministerien für Justiz, für Inneres und für Unterricht vom 2. März 1954 über die Eintragung von Ehen rassisch oder politisch verfolgter Verlobter in die Personenstandsbücher.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1953, BGBl. Nr. 14/1954, über die Anerkennung des Zustandekommens von Ehen rassisch oder politisch verfolgter Verlobter wird verordnet:

§ 1. In den Fällen der §§ 1 und 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes hat der Standesbeamte auf Grund der Entscheidung des Oberlandesgerichtes in den ersten Teil des Familienbuches unter Benützung des üblichen Vordruckes und nach Streichung des für die Eheschließungshandlung vorgedruckten entbehrlichen Textes einzutragen:

„Zwischen dem
geboren am in
(Standesamt Nr.),
(Matrikenstelle)
wohnhaft, und
der
geboren am in
(Standesamt Nr.),
(Matrikenstelle)
wohnhaft
gilt eine Ehe als mit dem
zustande gekommen.“

Die Eintragung beruht auf der nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1953, BGBl. Nr. 14/1954, über die Anerkennung des Zustandekommens von Ehen rassisch oder politisch verfolgter Verlobter getroffenen Entscheidung des Oberlandesgerichtes vom
Geschäftszahl

§ 2. In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes hat der Standesbeamte auf Grund der Entscheidung des Oberlandesgerichtes im Familienbuch am Rande des Heiratseintrages zu vermerken:

„Das Oberlandesgericht
hat auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1953, BGBl. Nr. 14/1954, über die Anerkennung des Zustandekommens von Ehen rassisch oder politisch verfolgter Verlobter mit Entscheidung vom, Geschäftszahl, ausgesprochen, daß die nebenstehende Ehe als mit dem zustande gekommen gilt.“

Gerö

Helmer

Kolb

53. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 11. März 1954, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 21. November 1950, BGBl. Nr. 236, über die Ausmahlungsvorschriften für Roggen und Weizen.

Auf Grund des § 4 des Getreidewirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1950, in der Fassung der 2. Getreidewirtschaftsgesetznovelle, BGBl. Nr. 136/1953, wird die Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 21. November 1950, BGBl. Nr. 236, über die Ausmahlungsvorschriften für Roggen und Weizen, abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„Das aus Roggen hergestellte Mahlerzeugnis muß der nachstehenden Type entsprechen:

T y p e	Vorge- schriebener Mindest- Aschegehalt in Prozent		Zulässiger Höchst- Aschegehalt in Prozent
	1.000	0.900	1.200
R 1000 Roggenmehl ...	1.000	0.900	1.200

2. § 1 Abs. 5 entfällt.

3. Der bisherige Abs. 6 des § 1 erhält die Absatzbezeichnung (5).

4. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Kennzeichnung.

(1) Die den in § 1 Abs. 3 und 4 genannten Typen entsprechenden Mahlerzeugnisse, die von der Mühle oder vom Großhandel in den Verkehr gebracht werden, müssen folgende Kennzeichnung aufweisen:

- a) Bezeichnung des Roggen- oder Weizenmahlerzeugnisses;
- b) Angabe der Type;
- c) Angabe des Herstellers (Name und Anschrift der Mühle);
- d) Angabe der Mahlpostnummer oder des Herstellungstages.

(2) Die Mahlerzeugnisse sind unmittelbar nach der Herstellung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist an jedem Sack durch Anhänger, der unmittelbar hinter dem Verschlussknoten des Sackbandes anzubringen ist, bei Ventilsäcken oder Kleinpackungen durch Aufdruck oder Anhänger deutlich und haltbar vorzunehmen. Bei Kleinpackungen, das sind Packungen im Gewicht von 5 kg und darunter, kann die unter Abs. 1 lit. d genannte Angabe entfallen.

(3) Von der Angabe des Herstellers sowie der Mahlpostnummer oder des Herstellungstages (Abs. 1 lit. c und d) kann bei Weitergabe des Mahlerzeugnisses durch den Großhändler abgesehen werden. In diesem Falle muß der Großhändler außer den in Abs. 1 lit. a und b genannten Angaben seine eigene Firmenbezeichnung anführen und ist damit für die Einhaltung der Typenvorschriften verantwortlich.

(4) Werden aber Kleinpackungen im Auftrage eines Großhändlers von einer Mühle an Ort und Stelle abgefüllt, so entfällt die Haftung des Großhändlers für die Einhaltung der Typenvorschriften dann, wenn außer der unter Abs. 1 lit. a und b erforderlichen Kennzeichnung die Registriernummer der Liefermühle beim Getreideausgleichsfonds unter der Bezeichnung „Mühlen-Evidenznummer beim Getreideausgleichsfonds: ...“ angebracht ist.

(5) Der Anhänger darf durch den Verarbeitungsbetrieb erst unmittelbar vor der Verarbeitung entfernt werden.“

Thoma

54. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. März 1954 über die Ergänzung der Verordnung über den Verkehr und die Gebarung mit Gift (Giftverordnung).

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Giftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 235, und des § 23 der Gewerbeordnung wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft sowie für Handel und Wiederaufbau verordnet:

Die Liste der Gifte, die im § 3 Abs. 1 und § 4 der Giftverordnung vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 362, in der Fassung der Verordnung, BGBl. II Nr. 392/1934 und BGBl. Nr. 177/1935, enthalten ist, ist zu ergänzen.

1. Nach Z. 18 des § 3 Abs. 1 ist folgende Z. 18a einzufügen:

„18 a. Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren und substituierten Phosphorsäuren (zum Beispiel Thiophosphorsäuren) mit Ausnahme der im § 4 Z. 21 a genannten Präparate.“

2. Nach Z. 21 des § 4 ist folgende Z. 21 a einzufügen:

„21 a. Gebrauchsfertige Stäubemittel, deren Gehalt an Estern und Amidinen der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren und substituierten Phosphorsäuren (zum Beispiel Thiophosphorsäuren) zwei Prozent nicht übersteigt, sowie Thiophosphorsäure-isopropyl-methyl-pyrimidyl-diäthylester enthaltende insektizide Präparate mit einem Gehalt von nicht mehr als zehn Prozent dieses Stoffes.“

Maisel

55. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. März 1954, betreffend die Gehaltsregelung und den Umlagentarif der „Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich“.

Auf Grund der §§ 1 und 3 des Gehaltskassengesetzes, BGBl. Nr. 23 aus dem Jahre 1928, in der Fassung der Gehaltskassengesetznovelle, BGBl. Nr. 62/1951, wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 20. Juli 1933, BGBl. Nr. 340, betreffend die Gehaltsregelung, den Umlagentarif und den Riskenausgleich der „Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich“, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 217/1951 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 8 hat zu lauten:

„(2) Die für das ganze Bundesgebiet einheitliche Umlage beträgt ab dem der Verlautbarung dieser

Verordnung folgenden Monatsersten 2748 S für jedes der Gehaltskasse als Dienstnehmer angehörnde Mitglied.“

2. Die Anlage der Verordnung hat zu lauten:

„Übersicht
über die von der ‚Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich‘ den angestellten Apothekern ab dem der Verlautbarung dieser Verordnung folgenden Monatsersten auszuzahlenden Geldbezüge:

A. Grundgehälte.

Dienstjahre	Gehaltsstufe	monatlich Schilling
1— 2	I	1701
3— 4	II	1797
5— 6	III	1893
7— 8	IV	1989
9—10	V	2085
11—12	VI	2181
13—14	VII	2277
15—16	VIII	2373
17—18	IX	2469
19—20	X	2565
21—22	XI	2661
23—24	XII	2757
25—26	XIII	2853
27—28	XIV	2949
29—30	XV	3045
31—32	XVI	3141
33—34	XVII	3237
35 und mehr	XVIII	3333

B. Familienzulagen.

Für die Ehegattin und jedes Kind einheitlich ab dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten 96 S pro Monat.

C. 13. Monatsgehalt.

Jedes der Gehaltskasse als Dienstnehmer angehörende Mitglied hat Anspruch auf einen 13. Monatsgehalt im Jahre, der je zur Hälfte am 15. Juni und am 15. Dezember jeden Jahres (berechnet nach dem von der ‚Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich‘ in der ersten, beziehungsweise zweiten Jahreshälfte verrechneten Grundgehalt einschließlich Familienzulage) zu zahlen ist.“

Artikel II.

Die Verordnung tritt an dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

Maisel

56. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. März 1954, womit die Verordnung über die Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion ergänzt wird.

Auf Grund des § 19 des Arbeitsinspektionsgesetzes, BGBl. Nr. 194/1947, in der Fassung der

5. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 16/1954, wird verordnet:

Im § 1 der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. März 1950, BGBl. Nr. 80, wird beim 8. Aufsichtsbezirk nach dem Worte „Amstetten,“ das Wort „Lilienfeld,“ eingefügt.

Maisel

57. Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. März 1954 über die Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft Eferding zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für den Sprengel des Bezirksgerichtes Eferding.

Das Präsidium des Oberlandesgerichtes Linz hat auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, BGBl. Nr. 194, und der Verordnung vom 23. Jänner 1929, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1932, BGBl. Nr. 302, die Bezirkshauptmannschaft Eferding zur erweiterten Vormundschaft für den Sprengel des Bezirksgerichtes Eferding ermächtigt.

Gerö

58. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 10. März 1954, betreffend die Verlängerung von Prioritätsfristen zugunsten der Staatsangehörigen der Republik Frankreich.

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Patentschutz-Überleitungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 128, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 82/1953, wird festgestellt, daß die Prioritätsfristen des § 13 Abs. 1 des Patentschutz-Überleitungsgesetzes 1950 zugunsten der Staatsangehörigen der Republik Frankreich bis 31. Dezember 1953 verlängert sind.

Illig

59. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 10. März 1954, betreffend die Nichtanwendung des § 32 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes im Verhältnis zur Republik Panama.

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird kundgemacht, daß in der Republik Panama der Schutz österreichischer Marken vom Schutz in Österreich unabhängig ist. Bei der Anmeldung einer Marke in Österreich ist demnach, wenn die Marke für ein Unternehmen bestimmt ist, das seinen Sitz in der Republik Panama hat, ein Nachweis, daß die Marke dort registriert ist, nicht zu erbringen.

Illig



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1954, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65.— für Inlands- und S 100.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.